

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2386 051

Gesetz: RLG §§ 2 a, 26 Abs 4.

Rechtssatz: Nahm eine Gemeinde im August 1945 "zugunsten des Reichs" aus einem bombenzerstörten Gebäude Baumaterialien in Anspruch, die sie zur Wiederherstellung anderer bombenbeschädigter Häuser im Ortsbereich verwendete, so trifft sie als Begünstigte (und nicht das Reich) die Entschädigungspflicht.

Aktenzeichen: III ZR 183/55

Urt. des BGH vom 11. Februar 1957

LG Flensburg

OLG Schleswig

26

III ZR 183/55

Verkündet laut Protokoll
am 11. Februar 1957
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt Flensburg, vertreten durch den Magistrat,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. den Rentner Carl H [REDACTED] in F [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED]/[REDACTED],
2. die Ehefrau Marie I [REDACTED] geb. A [REDACTED], in F [REDACTED]-
[REDACTED], Sü [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Wolany und Dr. Beyer
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 24. Juni 1955
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

26

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks D [REDACTED] Straße [REDACTED] in F [REDACTED]. Das darauf erbaute dreistöckige Wohnhaus wurde am 19. Mai 1943 bei einem Fliegerangriff durch eine Sprengbombe schwer beschädigt und dadurch unbewohnbar. Nach der Behauptung der Kläger blieb das Mauerwerk des Kellers, des Erdgeschosses und des ersten Stockwerks stehen, während die Beklagte behauptet, daß lediglich das Kellermauerwerk zum größten Teil erhalten geblieben sei. Am 14. September 1943 beantragte der Kläger zu 1) als damaliger Bevollmächtigter der Erbengemeinschaft einen Kriegsschadenersatz für Totalverlust. Nach Überprüfung wurde durch Bescheid vom 13. September 1944 die Ersatzpflicht des Reiches dem Grunde nach anerkannt und eine Entschädigung bis 79 500 RM in Aussicht gestellt; eine Zahlung ist jedoch bisher nicht erfolgt. Am 3. August 1945 erließ der Oberbürgermeister der Beklagten "als untere Verwaltungsbehörde" folgende Anordnung:

"An
A [REDACTED] Erben
z.Hd.Herrn Carl H [REDACTED],
hier
G [REDACTED] Straße [REDACTED] / [REDACTED]

Auf Grund der §§ 11 und 25 des Reichsleistungsgesetzes (RGBL 1645 ff) in Verbindung mit dem Runderlaß des RMdI vom 18.2.1944 - II a 4062/43 - 220 U III -

werden hiermit die Restbaustoffe Ihres durch Feindeinwirkung zerstörten Wohngebäudes D [REDACTED] Straße [REDACTED] zugunsten des Reiches mit sofortiger Wirkung in Anspruch genommen.

Diese Inanspruchnahme hat die Wirkung, daß Rechtsgeschäfte aller Art über die in Anspruch genommenen Materialien nichtig sind und daß ohne Genehmigung der in Anspruch nehmenden Stelle keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen.

Den Rechtsgeschäften stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 34 des RLG bestraft."



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Darauf ist von der Beklagten der Abbruch der Mauerreste vorgenommen worden. Die noch brauchbaren Baustoffe hat die Beklagte zur Wiederherstellung anderer beschädigter Häuser ihres Ortsbereiches verwendet.

Die Kläger verlangen von der Beklagten auf Grund des § 26 RLG und aus dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs eine Entschädigung für die durch den Abbruch der Mauerreste und die Wegnahme der Baustoffe entstandenen Schäden. Zur Begründung haben sie vorgetragen: Der Wert der Baustoffe habe vor dem Abbruch 16 074 DM betragen; die Beklagte sei als Bedarfsstelle und als eingreifender Hoheitsträger zur Entschädigung verpflichtet. Die Kläger machen zunächst einen Teilbetrag des Wertes der Baustoffe geltend und haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 5 000 DM nebst 9 % Zinsen seit dem 1. März 1950 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und ausgeführt: Die Kläger könnten einen Entschädigungsanspruch nicht geltend machen, weil ein Kriegssachschaden vorliege. Abgesehen hiervon sei durch die Verfügung vom 3. August 1945 die Inanspruchnahme ausdrücklich zugunsten des Reiches (§ 26 Abs 4 RLG) ausgesprochen worden. Deshalb seien nur das Reich oder seine Funktionsnachfolger entschädigungspflichtig. Auch bei Aufopferungsansprüchen habe ebenso wie bei rechtmäßigen Enteignungen nicht der eingreifende Hoheitsträger, sondern der unmittelbar Begünstigte für die Entschädigung aufzukommen. Es sei aber Sache des Reiches gewesen, für die Unterbringung ausgebombter Personen zu sorgen, infolgedessen auch die Wiederherstellung zerstörter Häuser zu übernehmen und überhaupt Kriegssachschäden auszugleichen. Schließlich bestreitet die Beklagte, daß den Klägern ein Schaden entstanden sei, weil die Gewinnung der Trümmer mehr

gekostet habe, als die entnommenen Baustoffe wert gewesen seien.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht geht davon aus, daß durch die Verfügung vom 3. August 1945 nicht nur eine Beschlagnahme "zur Sicherstellung", sondern eine Inanspruchnahme "zur Verfügung" erfolgt sei. Das läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen und wird von der Revision auch nicht angegriffen.

War, wie die Beklagte selbst vorträgt und das Oberlandesgericht feststellt, der Zweck der Maßnahme der Beklagten, mit den Restbaustoffen des stark zerstörten Hauses der Kläger andere, geringer beschädigte Häuser in der Stadt Flensburg wieder herzustellen, so muß das gesamte Vorgehen der Beklagten - Beschlagnahmeverfügung vom 3. August 1945, Abbruch der Mauerreste, Wegnahme der gewonnenen Baustoffe und ihre Verwendung für den Wiederaufbau anderer Häuser im Stadtgebiet - als eine einheitliche Maßnahme betrachtet werden, darauf gerichtet, von den Klägern nur eine Leistung, nämlich die Zurverfügungstellung der restlichen Baustoffe ihres schwer beschädigten Hauses, erbringen zu lassen. Dafür, daß mit der Verfügung vom 3. August 1945 bereits eine "Inanspruchnahme", das heißt Anforderung der Leistung selbst, und nicht nur eine "Beschlagnahme" im Sinne einer Sicherstellung erfolgen sollte, spricht einmal ihr Wortlaut selbst ("werden ... in Anspruch genommen"), weiterhin die Anführung

des § 11 RLG, der die Rechtsgrundlage für eine Leistungsanforderung dieser Art bildete (vgl. BGHZ 10, 361), und schließlich die Tatsache, daß der spätere Abbruch der Mauerreste und die Wegnahme der gewonnenen Baustoffe durch die Beklagte ohne nochmalige Leistungsanforderung, mithin offenbar allein auf Grund der Verfügung vom 3. August 1945 erfolgte. Demnach sollte bereits diese Verfügung nach ihrem Inhalt, Sinn und Zweck der Beklagten das Recht verschaffen, die Baustoffe wegzunehmen (vgl. hierzu auch Urteil des Senats vom 17. Mai 1954 - III ZR 22/53 - S 13). Der Hinweis in der Verfügung auf § 25 RLG erklärt sich bei dieser Sachlage zwanglos daraus, daß zur Zeit des Erlasses der Verfügung die Baustoffe noch fest mit dem Grund und Boden verbunden waren, so daß eine gleichzeitige Verfügungsbeschränkung gegen die Grundstückseigentümer für den Zeitraum bis zum Abbruch und zur Wegnahme der Mauerreste durch die Beklagte zweckmäßig erschien.

Hiernach hat die Beklagte, da sie nach der Bedarfsstellenbekanntmachung vom 11. Januar 1944 (RGBl I, 13) für Leistungsanforderungen dieser Art die zuständige Bedarfsstelle war und § 11 RLG für ihr Vorgehen auch eine ausreichende Rechtsgrundlage bot, wirksam und rechtmäßig die restlichen Baustoffe des stark zerstörten Hauses der Kläger in Anspruch genommen.

2.) Das hat zur Folge, daß die Beklagte als Bedarfsstelle für den Abbruch der Gebäudereste, insbesondere für die Wegnahme der Baustoffe im Rahmen und im Umfang des § 26 RLG die Kläger zu entschädigen hat.

Die Beklagte meint nun, ihre Haftung als Bedarfsstelle entfalle hier deshalb, weil in der Verfügung vom 3. August 1945 die Inanspruchnahme der Restbaustoffe ausdrücklich "zugunsten des Reiches", also zugunsten einer anderen staat-

lichen Stelle erfolgt sei, und für diesen Fall auch die subsidiäre Haftung der Bedarfsstelle nach § 26 Abs 4 Satz 2 RLG nicht in Betracht komme. Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt, mit § 26 Abs 4 RLG sei nur der tatsächlich durch die Verfügung begünstigte Dritte gemeint. Zur Zeit der Beorderungsverfügung vom 3. August 1945 sei das Deutsche Reich aber nicht mehr handlungsfähig gewesen, so daß weder in seinem Namen Rechtshandlungen hätten vorgenommen noch zu seinen Gunsten Beschlagnahmen hätten erfolgen können. Da das Reich damals den Wiederaufbau zerstörter Häuser nicht mehr habe vornehmen können, sei die Benennung des Deutschen Reiches als Begünstigte in der Verfügung vom 3. August 1945 ohne jede rechtliche Wirkung. Hilfsweise folgt das Berufungsgericht aus dem Sinn und Zweck des § 26 Abs 4 Satz 2 RLG, daß die in dieser Vorschrift ausgesprochene subsidiäre Haftung die Beklagte hier deshalb treffe, weil die Benennung des handlungsunfähigen Reiches, gegen das Entschädigungsansprüche nicht geltend gemacht werden könnten, für die Kläger eine Lage bringe, die der Benennung eines privaten, nicht zahlungsfähigen Dritten als Begünstigtem gleichstehe.

Auf die gegen die Begründung des Berufungsurteils erhobenen Angriffe der Revision braucht im einzelnen nicht eingegangen zu werden. Daß das Ergebnis des Berufungsurteils richtig ist, ergeben schon folgende Überlegungen:

Wie bereits zu 1) erwähnt, muß das Vorgehen der Beklagten in seiner Gesamtheit betrachtet und als eine Einheit gewertet werden. Nach dem festgestellten Sachverhalt erfolgte die Maßnahme der Beklagten gegen die Kläger von vornherein zu dem Zweck, andere, geringer beschädigte Häuser im Ortsbereich der Beklagten mit den Baustoffresten des

stärker zerstörten Hauses der Kläger wieder herzustellen. Die Beklagte war es, die die Inanspruchnahme aussprach, die Mauerreste abbrechen ließ, die anfallenden Baustoffe wegnahm und für den Wiederaufbau anderer Häuser ihres Stadtgebietes verwendete oder den anderen Grundstückseigentümern zur Verfügung stellte. War dies aber der alleinige Zweck und Sinn der Maßnahmen der Beklagten, so steht auch fest, daß die Inanspruchnahme der Baustoffreste in Wahrheit nicht "zugunsten des Reiches" erfolgte; d. h. daß mit dieser Formulierung offensichtlich nicht der durch diese Maßnahme "Begünstigte" i.S. der §§ 2a, 2 b Abs 4 RLG bezeichnet werden sollte. In Wirklichkeit wurden die Baustoffreste überhaupt nicht zur freien Verfügung des Reiches und zur selbständigen Verwendung durch das Reich in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme "zugunsten eines Dritten" setzt aber voraus, daß der "Dritte" in seinem Interesse über die in Anspruch genommene Leistung selbständig verfügen und sie verwenden kann (vgl hierzu auch Urteil des Senats vom 7. Oktober 1954 - III ZR 121/53 - S 17). Sollte jedoch die Beklagte beim Erlaß ihrer Verfügung und bei ihren weiteren Maßnahmen die Vorstellung gehabt haben, damit Reichsaufgaben zu erfüllen, so wäre diese Vorstellung unrichtig gewesen und unerheblich. Denn im konkreten Fall haben sich ihre Maßnahmen tatsächlich darin erschöpft, mit den restlichen Baustoffen des zerstörten Hauses der Kläger andere beschädigte Gebäude in ihrem Ortsbereich unmittelbar wiederherzustellen, und das war eine der Beklagten obliegende Aufgabe (vgl auch Urteil des Senats vom 27. Februar 1956 - III ZR 177/54 -).

Die auch dem Revisionsgericht zugängliche Auslegung der Peorderungsverfügung vom 3. August 1945 ergibt demnach, daß sie eine Inanspruchnahme "zugunsten eines Dritten, insbesondere des Reiches" überhaupt nicht enthält. Dann tauchen aber die von der Revision aufgeworfenen Probleme der Teilnichtigkeit eines Verwaltungsaktes oder der Nachprüfung

der Ausübung eines Ermessens durch die Beklagte gar nicht auf.

Mithin ist die Beklagte als die Bedarfstelle gemäß § 26 Abs 1 und Abs 3 RLG zur Leistung einer Vergütung und Entschädigung gegenüber den Klägern verpflichtet.

3.) Soweit das Berufungsgericht unter Würdigung des beiderseitigen Sachvortrages davon ausgegangen ist, daß den Klägern durch den Abbruch der Mauerreste ihres Hauses auch ein Schaden entstanden ist, der ein Grundurteil rechtfertigt, ist diese im Grundverfahren getroffene Feststellung rechtlich bedenkenfrei.

Für eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruches bedarf es nämlich keiner völligen Sicherheit, sondern nur der hohen Wahrscheinlichkeit, daß die späteren Ermittlungen einen zahlenmäßig feststellbaren Schadensbetrag ergeben (Urteil des Senats vom 29. Oktober 1951 - III ZR 163/50 - S 21/22 und vom 3. April 1952 - III ZR 20/51 - S 14/15). Diesen Grundsatz hat der Vorderrichter nicht verkannt, und er hat entgegen der Meinung der Revision § 286 ZPO nicht verletzt, wenn er im Grundverfahren von einer Beweisaufnahme darüber Abstand genommen hat, welche Schäden die Kläger im einzelnen gehabt haben und welche Kosten demgegenüber die Beklagte für die Trümmerräumung aufgewendet hat. Mit der Behauptung der Beklagten, diese Kosten des Abbruchs seien höher als der Wert der gewonnenen Baustoffe, hat sich der Berufungsrichter jedenfalls auseinandergesetzt und im Rahmen seiner tatrichterlichen Würdigung im Grundverfahren rechtsfehlerfrei dahin gewürdigt, daß nach der Erfahrung des Lebens mit den Kosten der Beklagten jedenfalls nicht alle Schäden der Kläger aufgewogen seien.

Auch soweit der Vorderrichter die Anwendung des Lastenausgleichsgesetzes verneint, weil die Schäden, deren Ersatz die Kläger mit ihrer Klage verlangen, im Sinne des § 13 Abs 3 LAG zeitlich erst nach dem 1. August 1945 entstanden seien, ist seine Ansicht frei von Rechtsirrtum. Wenn die Revision sich in diesem Zusammenhang auf den sog. Bergungserlaß vom 18. Februar 1944 und auf die frühere Kriegssachschädenverordnung beruft, so ist darauf hinzuweisen, daß der Bergungserlaß das objektive Recht nicht ändern konnte (vgl BGHZ 10, 361 [364]), und daß die Frage, ob ein Kriegssachschaden vorliegt, nur nach dem heute insoweit allein geltenden Lastenausgleichsgesetz zu beurteilen ist.

Nach alledem war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany

Dr. Beyer